

Amtliche Bekanntmachungen

Neuaufteilung der Schiedsgerichtsbezirke in Alt-Oberhausen und Osterfeld

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 07. April 2014 sind die bisherigen drei Schiedsgerichtsbezirke in Alt-Oberhausen zu zwei Bezirken zusammengelegt worden.

Die bisherigen zwei Bezirke in Osterfeld sind zu einem Bezirk zusammengelegt worden.

Die Zuständigkeit der sechs Oberhausener Schiedsmänner / Schiedsfrauen und deren Stellvertretung ist gemäß anliegendem Schiedsgerichtsverzeichnis geregelt, wobei die Schiedsgerichtsbezirke weiterhin auf der Grundlage der Postleitzahlenbezirke eingeteilt sind.

Die Neuaufteilung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberhausen, 26.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Motschull

Verzeichnis der Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Amtsgerichtsbezirk Oberhausen

Alt- Oberhausen: Vertretung durch:

Bezirk 1.1 - Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad
PLZ 46045 Bezirk 1.2 = 1. Vertretung
PLZ 46047 Bezirk 3.1 = 2. Vertretung

Sprünken, Rainer
Eichstr. 33-35
46047 Oberhausen
Telefon: 87 89 10

Bezirk 1.2 - Lirich/Alstaden-
PLZ 46049 Bezirk 1.1 = 1. Vertretung
Bezirk 2.3 = 2. Vertretung

Von Prondzinsky-Lange, Doris
Ahornstr. 1
46049 Oberhausen
Telefon: 84 34 65

WICHTIGE HINWEISE:

**Die örtliche Zuständigkeit des Schiedsmannes bzw.
der Schiedsfrau richtet sich nach dem Wohnsitz des
Antragsgegners.**

Sterkrade: Vertretung durch:

Bezirk 2.1 - Sterkrade-Mitte/Königshardt -
PLZ 46145 Bezirk 2.2 = 1. Vertretung
Bezirk 2.3 = 2. Vertretung

Müthing, Hans
Hoher Ring 14,
46145 Oberhausen
Telefon: 67 12 72

Bezirk 2.2 - Sterkrade-Nord/Holten -
PLZ 46147 Bezirk 2.3 = 1. Vertretung
Bezirk 2.1 = 2. Vertretung

Göhler, Peter
Ebereschenweg 34,
46147 Oberhausen
Telefon: 62 88 12

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 171 bis Seite 185
Ausschreibung
Seite 186

Bezirk 2.3 - Buschhausen/Schwarze Heide -
PLZ 46149 Bezirk 2.1 = 1. Vertretung
Bezirk 2.2 = 2. Vertretung

Stache, Frank
Weidenstr. 79,
46149 Oberhausen
Telefon: 810 16 53

Osterfeld : Vertretung durch:

Bezirk 3.1 - Osterfeld-Mitte/Heide/Dellwig/
PLZ 46117 Bezirk 2.1 = 1. Vertretung
PLZ 46119 Bezirk 1.1 = 2. Vertretung

Klosterhardt/Rothebusch
Fuchs, Paul
Buschkämpen 44
46117 Oberhausen
Telefon: 86 16 59

Ungültigkeitserklärung eines Dienst- siegels

Dem Hans-Sachs-Berufskolleg wurde das Dienstsiegel entwendet.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Umschrift: Hans-Sachs-Berufskolleg Oberhausen (oben), Ordnungsziffer 3 Schule der Sekundarstufe II (unten), Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Oberhausen
Bereich 4-1/Personal und Organisation
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

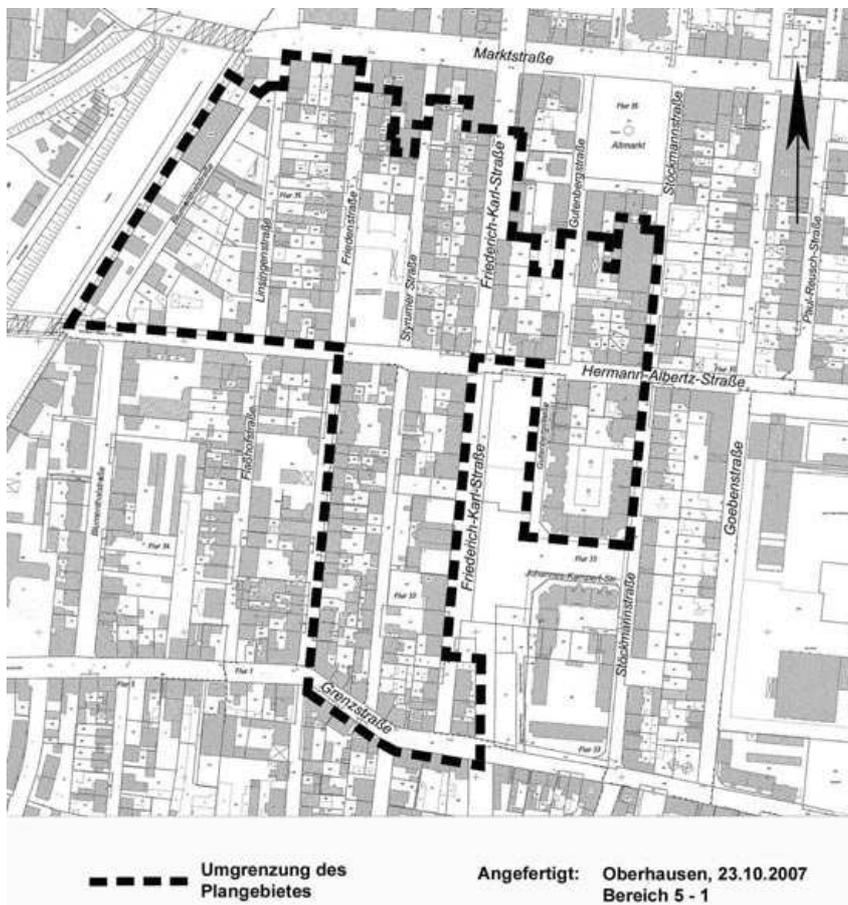
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 30. Mai 2014 zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 606 -
Grenzstraße / Friedensstraße /
Stöckmannstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 19.11.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 23.10.2007 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 606).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 33 und 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Stöckmannstraße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 144, Flur 33, und deren Verlängerung bis zur westlichen Seite der Gutenbergstraße, westliche Seite der Gutenbergstraße, nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße, südlich abknickend zur westlichen Seite der Friederich-Karl-Straße, westliche Seite der Friederich-Karl-Straße, abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 56, Flur 33, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 56, Flur 33, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 56, 57 und 58, Flur 33, und deren Verlängerung zur südlichen Seite der Grenzstraße, südliche Seite der Grenzstraße, östliche Seite der Friedenstraße, nördliche Grenze der Hermann-Albertz-Straße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 450, 349 und 348, Flur 35, nördliche

Grenze des Flurstückes Nr. 348, Flur 35, und deren Verlängerung zur östlichen Seite der Blumenthalstraße, östliche Seite der Blumenthalstraße, die Linsingenstraße überquerend zur östlichen Seite der Linsingenstraße, östliche Seite der Linsingenstraße, südliche Seite der Marktstraße, westliche Seite der Friedenstraße, abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 289, Flur 35, nördliche Grenzen des Flurstückes Nr. 289, Flur 35, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 289, 465 und 464, Flur 35, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 476, Flur 35, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 276, Flur 35, westliche Seite der Styrumer Straße, am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 467, Flur 35, abknickend zur östlichen Seite der Styrumer Straße, östliche Seite der Styrumer Straße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 386, Flur 35, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 242, Flur 35, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 242 und 241, Flur 35 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 239, Flur 35, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 239 und 223, Flur 35, die Friedrich-Karl-Straße überquerend, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 216, Flur 35, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 216 und 215, Flur 35, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 209, Flur 35, westliche Seite der Gutenbergstraße, abknickend zur westlichen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 416, Flur 35, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 416, Flur 35, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 413, Flur 35, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 470, Flur 35.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2012 (BGBl. I, S. 1509).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

und

Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 606 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Kern-, Misch, und allgemeinen Wohngebieten. Gebietstyp und Dichte entwickeln sich in Nord-Süd und in West-Ost Richtung;
- Entwicklung hochwertiger Wohnlagen;
- Sicherung der Handelsfunktionen;
- Steuerung und Prüfung von bordellartigen Betriebe, Vergnügungstätten, Einzelhandel erotischer Artikel;
- Prüfung der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Wohnungsprostitution als Nebenerwerbsbetrieb.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 606 - Grenzstraße / Friedensstraße / Stöckmannstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 606 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.11.2007 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30. Mai 2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 606:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 606 – Grenzstraße / Friedensstraße / Stöckmannstraße - wurde bereits am 03.11.2007 im Amtsblatt Nr. 21/2007 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 16. September 2009, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen folgende

- nördliche Begrenzung: Brandenburger Straße, Eichelkampstraße bis Ecke Holtener Straße, Parkplatz am Bunker (untere sowie obere Ebene), Eugen-zur-Nieden-Ring
- östliche Begrenzung: Eugen-zur-Nieden-Ring bis Zur Gutehoffnungshütte
- südliche Begrenzung: Bahnhofstraße bis Ostrampe
- westliche Begrenzung: Ostrampe

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus der Anlage 2 zu dieser Verfügung.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen oder ähnliche sog. Outlaw Motorcycle Gangs.

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen Bandidos MC, Hells Angels MC, Satudah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Red Devils MC Germany, Support 81, Chicanos MC, Hermanos MC Germany, The Clan 81, Caballeros MC, Malditos MC, Blood Brothers MC, Crew 45, Black Jackets, United Tribuns und Freeway Rider's versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen als Anlage 1 aufgeführt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Mittwoch, 18.06.2014, 10.00 Uhr bis Donnerstag, 19.06.2014, 03.00 Uhr
- von Donnerstag, 19.06.2014, 10.00 Uhr bis Freitag, 20.06.2014, 01.00 Uhr
- von Freitag, 20.06.2014, 10.00 Uhr bis Samstag, 21.06.2014, 03.00 Uhr
- von Samstag, 21.06.2014, 10.00 Uhr bis Sonntag, 22.06.2014, 02.00 Uhr
- von Sonntag, 22.06.2014, 10.00 Uhr bis Montag, 23.06.2014, 01.00 Uhr
- von Montag, 23.06.2014, 10.00 Uhr bis Dienstag, 24.06.2014, 02.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem wie folgt festgelegten Bereich:

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird gem. §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

Platzverweis

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverbot ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- zu 1 - 3: § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294)
- zu 4: § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991
- zu 5: §§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 § 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen von 26. Januar 2010

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln.

Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder von Motorradclubs, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen.

Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattung in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Motorradclubs in Oberhausen und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung haben.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberhausen, wurden in Oberhausen polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ festgehalten:

Schüsse auf die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen, 22.01.2012

Unbekannte Täter geben am 22.01.2012 fünf Schüsse auf das Wohngebäude in Oberhausen ab, in dem sich die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen befindet.

Schießerei am Sterkrader Tor, 24.02.2013

Beim Aufeinandertreffen zwischen mehreren Mitgliedern der Bandidos und Hells Angels kommt es auf dem Parkplatz des Sterkrader Tor zum Einsatz von Schusswaffen, wobei ein Mitglied der Hells Angels lebensgefährlich verletzt wird.

Gefährliche Körperverletzung, Oberhausen Lipperfeld 22 , 20.03.2013

Ein Mitglied des MC Saturdarah wird von ca. 6 Mitgliedern des Hells Angels Motorradclubs vor einem Fitnessstudio abgefangen und zusammengeschlagen. Es erleidet erhebliche Augenverletzungen.

Schlägerei in Oberhausen, Marktstraße, 27.03.2013

Nach einer Schlägerei zwischen Jugendlichen aus dem Hells Angels-Umfeld und anderen Jugendlichen eilen weitere Hells Angels-Mitglieder unverzüglich als Unterstützung herbei.

Schlägerei Mellinghofer Straße, Gaststätte , 01.05.2013

Als Türsteher eingesetzte Mitglieder der Hells Angels werden von zwanzig Gästen zusammengeschlagen. Zur Unterstützung der Türsteher kommen einige Mitglieder der Hells Angels hinzu.

Oberhausen, Grenzstraße, 18.06.2013

Der Betreiber einer Gaststätte wird von mehreren Mitgliedern der Hells Angels verbal und körperlich angegangen und dabei leicht verletzt.

07.07.2013

Mehrere Mitglieder der Hells Angels verfolgen ein Mitglied der Bandidos auf Motorrädern, berücksichtigen hierbei weder Verkehrszeichen noch Helmpflicht. Nachdem die Hells Angels-Mitglieder zum Bandido-Mitglied aufschließen, wird dieser von seinem Motorrad getreten und verletzt sich erheblich. Anschließend bedrohen sich beide Parteien mit Stichwaffen.

Schüsse auf PKW eines Mitglieds des Bandidos MC, 10.11.2013

Nach einer Schlägerei in einer Gaststätte im CentrO wird ein Mitglied der Bandidos in seinem Pkw auf der Autobahn A2 verfolgt und mehrfach beschossen. Im Heckbereich werden insgesamt 15 Einschusslöcher festgestellt.

Schüsse auf ein Mitglied des Bandidos MC Westgate, 10.11.2013

Auf ein Mitglied der Bandidos werden ca. 4 Schüsse abgegeben, als dieses mit seinem PKW an einer roten Ampel hält. Dabei wird es von mehreren Projektilen getroffen und erleidet Verletzungen am Hinterkopf und dem linken Lungenflügel.

Anhaltende Provokationen zwischen Hells Angels Hellgate und Bandidos MC Del Centro, 03.12.2013

Recherchen im Internet belegen, dass Hells Angels-Mitglieder aus Oberhausen in der Nacht vom 02.12. auf den 03.12.2013 in Dortmund einfinden, um die dort ansässigen Bandidos zu provozieren.

Die Spannungen zwischen dem Bandidos MC Oberhausen Del Centro und den Hells Angels MC Hellgate dauern an. Bei Aufeinandertreffen zwischen den beiden Gruppen dürfte es daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen.

Neugründung eines Chapters der Bandidos MC in Oberhausen mit dem Namen „Del Centro“, 26.04.2014

Am 26.04.2014 wurde in der Gaststätte, Heidstr. 1-3, 46145 Oberhausen, also in unmittelbarer Nähe zur Kirmesfläche, das neue Chapter der Bandidos eröffnet. Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums Oberhausen

ist nicht zuletzt aufgrund der Ansiedlung der Bandidos in Sterkrade damit zu rechnen, dass andere Gruppierungen die Gelegenheit zu nutzen versuchen, um in Sterkrade im Rahmen der vielbeachteten Fronleichnamskirmes Stärke zu demonstrieren.

Des Weiteren zeigt ein Besuch von 57 Hells Angels-Mitgliedern auf der Düsseldorfer Rheinkirmes im Jahr 2013, dass auch Großveranstaltungen von Mitgliedern der Motorradclubs immer wieder als Rahmen für Machtdemonstrationen und Provokationen missbraucht werden.

Dieser Einschätzung ist zu folgen.

Zur Verhinderung der Austragung derartiger Provokationen und tätlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sterkrader Fronleichnamskirmes kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Das verhängte Verbot ist vorliegend das verhältnismäßige Mittel um die zuvor beschriebenen Gefahr i.S.d. § 14 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft in einem Motorradclub hindeuten, dient den Rockern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Rockern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Anhand der polizeilich festgehaltenen Ereignisse lässt sich erkennen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen, gegebenenfalls verfeindeten Motorradclubs zu Auseinandersetzungen führen kann. Wird diese Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, kann dieses Verhalten auf der Gegenseite schwerwiegende Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen provozieren.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradclubs die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Motorradclubs lässt sich dadurch einschränken.

Positive Erfahrungen mit vergleichbaren Allgemeinverfügungen haben bereits die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Duisburg gemacht. Das sogenannte Kuttenverbot erweist sich somit als geeignete Maßnahme, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs abzuwehren.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerlage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der Motorradclubs. Damit in Zusammenhang stehen Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche.

Es ist auch zukünftig jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter OMCs zu rechnen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte. Eine Beruhigung der Lage ist nicht zu erwarten.

ten. Nach polizeilichen Feststellungen sind verschiedenen Brennpunkte erkennbar:

- Im Kontext der Expansionsbestrebungen des Saturdarah MC waren im Dezember 2013 mehrere gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Hells Angels MC und dem Saturdarah MC in Aachen festzustellen.
- Das feindschaftliche Verhältnis zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC kann jederzeit aufgrund kurzfristig eskalierender Konfliktlagen zu schwersten Straftaten führen, was zuletzt durch die Verwendung von Schusswaffen am 10.11.2013 in Oberhausen gegen ein Mitglied des Bandidos MC belegt wird.
- Konfliktpotential bietet nach wie vor die Aufspaltung des Hells Angels MC in Nomads Turkey / Turkey Nomads und sogenannte „Old-School“-Anhänger. Der OMCG-interne Konflikt hat sich etwas beruhigt, ist jedoch ungelöst, der Ausgang offen. Mit weiteren Auseinandersetzungen ist auch hier zu rechnen.
- Örtliche Brennpunkte im Zusammenhang mit Aktivitäten von Angehörigen des Hells Angels MC Nomads Turkey bzw. Hells Angels MC Turkey Nomads bestehen aktuell in Aachen, Bielefeld, Duisburg, Mülheim a. d. R. und Oberhausen.
- Aggressionshandlungen gegen eingesetzte Polizeikräfte sind nicht auszuschließen. Eigensicherungsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW Düsseldorf stellen die aufgeführten aktuellen Geschehensabläufe im Bereich Oberhausen, Herne und Essen eine andauernde Konfliktbereitschaft und vorhandenes Konfliktpotential dar.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rocker-Gruppierungen ist insbesondere zu besorgen, dass das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegte grundsätzliche Rivalität zwischen den Gruppierungen, nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes gewinnt damit eine Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt.

Es stellt nur einen - unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten - relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr, sie ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und das Verbot für den Einzelnen auch zumutbar.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der in Punkt 3 angegebenen Zeiten gültig ist. Zu den übrigen Zeiten ist es nicht wirksam, da dann auch kein erhöhter Besucherverkehr stattfindet. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie insbesondere der körperlichen Integrität und bedeutsamer Eigentumswerte diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse am Tragen dieser Bekleidung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur wären.

Im Rahmen der Ermessungsausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung oder ähnlichen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Kirmestage und auch da nur auf bestimmte Stunden begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die

getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Kirmes bereits am 18.06.2014 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren gegen die Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sei, dass die am 18.06.2014 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch der Kirmes nicht verwehrt wird.

Begründung der Zwangsmittelandrohung

Gemäß §§ 55, 57, 60 und 63 VwVG NRW kann zur Durchsetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ein verhältnismäßiges Zwangsgeld angedroht werden. Vorliegend ist die Androhung eines Zwangsmittels geboten, um die Befolgung des ausgesprochenen Verbotes im öffentlichen Interesse sicher zu stellen. Der vorliegende Verwaltungsakt ist mit der Androhung der sofortigen Vollziehung versehen und daher vollziehbar. Gegenstand der getroffenen Verfügung ist ein Verbot, mithin eine Unterlassungsverpflichtung. Das Zwangsgeld ist das einzige Zwangsmittel zur Erzwingung derartiger unvertretbarer Handlungen, die nur der Betroffene persönlich vornehmen kann.

Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wurde davon ausgegangen, dass nur ein Zwangsgeld in einer spürbaren Höhe geeignet sein wird, die Adressaten dieser Allgemeinverfügung zu einer Befolgung des ausgesprochenen Verbotes zu veranlassen. Der festgelegte Betrag in Höhe von 1.000,- € ist hierfür ausreichend und im öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit und der Kirmesbesucher im Besonderen angemessen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

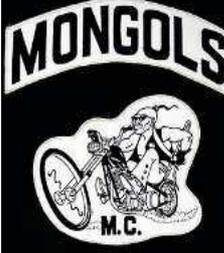
Oberhausen, den 10.06.2014

Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen
Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 1

Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)

		<p>BANDIDOS MC</p>
		<p>Hells Angels MC</p>
		<p>Satudarah MC</p>
		<p>Outlaws MC</p>
		<p>Gremium MC</p>

		<p>No Surrender MC</p>
		<p>Mongols MC</p>
		<p>Red Devils MC</p>
		<p>Support 81</p>
		<p>Chicanos MC</p>

		Hermanos MC
		The Clan 81
		Caballeros MC
		Malditos MC
		Blood Brothers MC

	<p>Crew 45</p>
---	-----------------------

Rockerähnliche Gruppierung / Streetgang

	<p>Black Jackets</p>
	<p>United Tribuns</p>
	<p>Freeway Rider's</p>

Schriftzüge

	<p>Respect Few, Fear None</p>
	<p>Expect no mercy</p>

Signum

	<p>1%er</p>
	<p>1%</p>



Anlage 2:

räumlicher
Geltungsbereich
: rot umkreister
Bereich

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG bzw. UVPG NRW.

Erweiterung einer Aldi Filiale, Siegesstr. 142, 46147 Oberhausen

hier: Antrag auf Vorbescheid (AZ.: 01083/13).

Rechtsgrundlage

§ 63 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) sowie Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. / S. 94) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. / S. 1986), § 1 Abs. 1 UVPG NW und § 3c UVPG.

Für die Bauvoranfrage AZ.: 1083/13 Erweiterung einer Aldi Filiale, Siegestr. 142, 46147 Oberhausen, Gemarkung Holten, Flur 7, Flurstücke 1786, 1789, 1816

Träger des Vorhabens

Aldi GmbH & Co. KG, Burgstr. 37-39,
45476 Mülheim an der Ruhr

ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) durchgeführt worden.

Die abschließende Bewertung gemäß § 3c des UVPG ergab nach Prüfung der Unterlagen, dass **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Oberhausen, 10. Juni 2014

Stadt Oberhausen
Bereich 5-3
Baugenehmigung und Bauordnung

Wehling
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Ausschreibung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalinnensanierung Flensburger Straße von BAB 516 bis Hamburger Straße

Leistung:

- ca. 15 m Liner DN 300 mit Warmwasseraushärtung herstellen
- ca. 170 m Liner DN 600 mit Warmwasseraushärtung herstellen
- ca. 185 m Inspektion der Haltungen vor und nach der Sanierung
- ca. 10 Stück Schachteinbindungen herstellen
- ca. 31 Stück Öffnungen an Zuläufen DN 150 herstellen
- ca. 1 Pauschale Wasserhaltung Mischwasserkanal DN 600
- ca. 1 Pauschale Wasserhaltung Mischwasserkanal DN 300
- ca. 25 Stück Überleitung von Hausanschlüssen
- ca. 250 m Regenfallrohre der Gebäude überleiten
- ca. 1 Stück Erneuerung von 2,00 m Kanal DN 300 in offener Bauweise
- ca. 3 Stück Erneuerung von Hausanschlüssen DN 150 in offener Bauweise

Bauzeit:

Anfang 28. KW 2014 - Ende 32. KW 2014

Zuschlagsfrist:

25.07.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 16.06.2014 bis 20.06.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalinnensanierung Flensburger Straße von BAB 516 bis Hamburger Straße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

33,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bieter-gemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schroer
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-340

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 26.06.2014, um 11:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.